

Bearbeitungshinweise zum Fragebogen des Amtsgerichts – Insolvenzgericht – Bückeburg

Stand: Februar 2023

I. Erläuterungen zum Fragebogen

1. Ermittlung und Darstellung der Zahlen

- 1.1. Maßgebliche **Grundlage** für die folgenden Quoten sind alle Unternehmensinsolvenzen, die der jeweilige Verwalter/die jeweilige Verwalterin **selbst** im fraglichen Zeitraum (01.01.2013 – 31.12.2022) gegenüber einem deutschen Insolvenzgericht schlussgerechnet hat. Maßgeblich ist die Abgabe der Schlussrechnung, nicht die Einstellung des Verfahrens. Verfahren, die nicht im eigenen Namen geführt wurden (sog. Schattenverwaltungen), sind nicht mit aufzunehmen.

Bei den Quotenberechnungen sind jeweils **alle Unternehmensinsolvenz** zugrunde zu legen.

- 1.2. Als Unternehmensinsolvenzen gelten

- 1.2.1. alle Einzelunternehmen und Partnerschaften, soweit im Register eingetragen, sowie alle sonstigen gewerblichen, handwerklich, freiberuflich oder kaufmännisch tätigen Personen mit mindestens einem ungekündigten Arbeitnehmer bei Antragstellung. Ist nicht bekannt, ob bei Antragsstellung mindestens ein ungekündigter Arbeitnehmer vorhanden war, ist das Verfahren nicht zu berücksichtigen;
- 1.2.2. Personengesellschaften (oHG, KG), auch soweit nicht eingetragen;
- 1.2.3. Gesellschaften bürgerlichen Rechts;
- 1.2.4. in- und ausländische Kapitalgesellschaften mit Ausnahme der Komplementärin einer KG, soweit diese nur die persönliche Haftung übernommen hat und nicht operativ tätig war.

Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Antragstellung durch Schuldner/Gläubiger.

- 1.3. Die Quoten sind für jedes Unternehmen separat zu berechnen; die Gesamtquote ergibt sich aus der Summe der Einzelquoten geteilt durch die Zahl aller schlussgerechneten Unternehmensinsolvenzen. Die Quoten sind kaufmännisch auf eine Stelle zu runden.

- 1.4. Darüber hinaus sind die Quoten ergänzend differenziert nach Berechnungsmasse

- 1.4.1. bis 25.000 €
- 1.4.2. zwischen 25.001 und 250.000 € und
- 1.4.3. über 250.000 €

anzugeben. Die Berechnung erfolgt entsprechend aus der Summe der Einzelquoten, geteilt durch die Zahl der innerhalb der jeweiligen Berechnungsmasse liegenden Verfahren. Als Berechnungsmasse ist der Wert anzugeben, der durch das Gericht im Vergütungsbeschluss zugrunde gelegt wurde.

Ist noch keine Vergütung festgesetzt worden, ist der Wert nach § 1 InsVV zu berechnen.

2. Berufserfahrung (Frage G)

2.1. Erstellung von zugelassenen Insolvenzplänen

Anzugeben sind nur die Verfahren, in denen als Insolvenzverwalter/Sachwalter ein Plan eingereicht wurde. Nicht aufzunehmen sind die Verfahren, bei denen die Pläne in anderer Funktion erstellt wurden.

2.2. Verhandlungen mit ausländischen Mehrheitseignern

Der Mehrheitseigner muss seinen Sitz oder Hauptwohnsitz im Ausland haben. Es kommt nicht auf die Nationalität des Mehrheitseigners oder seines Vertretungsorgans an.

2.3. Verfahren nach der EU-InsVO

Sämtliche Verfahren der EU-InsVO sind erfasst.

2.4. Konzerninsolvenzen

Es muss sich um eine Unternehmensgruppe gemäß § 3a Abs. 1 InsO oder Art. 2 Nr. 13 EU-InsVO handeln.

Es muss über das Vermögen mehrerer Unternehmen der betroffenen Unternehmensgruppe ein Insolvenzverfahren eröffnet worden sein. Ausreichend ist, dass der Bewerber in einem dieser Verfahren als Insolvenzverwalter bestellt wurde.

3. Sanierung (Frage I.2)

3.1. Als Sanierung gelten Fortführung eines Unternehmens durch den/die bisherigen (Anteils-) Inhaber, die Übernahme der Mehrheit der Anteile durch Dritte (share deal) sowie der Verkauf eines wesentlichen Teils des Unternehmens als vorbestehende Einheit durch den Insolvenzverwalter. Unternehmen, die nach § 35 Abs. 2 InsO freigegeben wurden, gelten nicht als saniert. Werden nur einzelne Vermögensgegenstände veräußert, liegt eine Sanierung nur dann vor, wenn damit ein Betriebsübergang gemäß § 613a BGB vorliegt.

3.2. Die Sanierung gilt nur dann im Sinne der Fragestellung als erfolgreich, wenn entweder

3.2.1. bei share- oder asset deal der Erwerber den vereinbarte Kaufpreis voll gezahlt hat oder

3.2.2. ein Insolvenzplan nach §§ 217 ff. InsO rechtskräftig bestätigt wurde.

4. Planverfahren (Frage I.3)

Anzugeben ist die Anzahl der rechtskräftig bestätigten Pläne an den Unternehmensinsolvenzen gem. I.1.2, die vom Verwalter/Sachwalter vorgelegt wurden. Nicht aufzunehmen sind die Verfahren, bei denen die Pläne in anderer Funktion erstellt wurden.

5. Massesteigerung (Frage I.4)

5.1. Als Massesteigerung gelten:

5.1.1. Rückgängigmachung von

5.1.1.1. Lastschriften/Abbuchungen,

- 5.1.1.2. Vermögensverschiebungen nach den Vorschriften der §§ 129 ff. Insolvenzordnung oder des Anfechtungsgesetzes,
- 5.1.2. Einzug von ausstehenden Einlagen und Darlehen, die an Gesellschafter gewährt wurden,
- 5.1.3. Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Geschäftsführern/ Vorständen einer Kapitalgesellschaft.
- 5.2. Von den auf Anforderung oder Klage des Insolvenzverwalters geleisteten Zahlungen sind die hierfür angefallenen Kosten (ohne Berücksichtigung der Verwaltervergütung) abzuziehen (Nettoprinzip).
- 5.3. Die Quote der Massesteigerung ergibt sich aus dem prozentualen Anteil der netto durch die o.g. Handlungen im Verhältnis zur bis zur Verfahrensbeendigung erzielten Berechnungsmasse gemäß Ziff. I.1.4.

6. Rechtshängig gemachte Forderungen (Fragen I.5)

Ansprüche, die durch Erhebung einer Klage oder Beantragung eines Mahnbescheids vor Gericht rechtshängig gemacht wurden; soweit der Anspruch nicht auf Zahlung gerichtet ist, ist der entsprechende Streitwert zugrunde zu legen. Forderungen, die unter der Bedingung der Bewilligung von PHK anhängig gemacht worden, sind nicht anzugeben, wenn die Bewilligung von PKH abgelehnt wurde.

Der Begriff „ausgeurteilten Forderungen“ ist weit auszulegen. Neben den in Urteilen festgesetzten Beträgen sind auch die Beträge aufzuführen, die in einem gerichtlichen Vergleich protokolliert werden oder in einem außergerichtlichen Vergleich bei gleichzeitiger Erledigungserklärung festgesetzt wurden. Wird auf der Grundlage des Mahnbescheides ein Vollstreckungsbescheid erlassen, ist dieser Betrag anzusetzen. Es ist der Betrag ohne den Abzug von Kosten anzugeben.

7. Ausschüttung (Fragen I.6)

Prozentualer Anteil der Ausschüttungen auf die festgestellte Forderungen nach §§ 187 ff. InsO an die ungesicherten Gläubiger gemäß § 38 InsO.

8. Verwaltungs- und Verwertungskosten (Frage I.7)

Prozentualer Anteil der Summe aller folgenden Verwaltungs- und Verwertungskosten (Nettokosten ohne MwSt.) an der vergütungsrechtlichen Berechnungsmasse gemäß Schlussrechnung (§ 1 InsVV). Es sind alle Ausgaben zu erfassen, die für das konkrete Verfahren die Masse belasten. Dazu gehören insbesondere:

- 8.1. Vergütung Sachverständiger
- 8.2. Vergütung vorläufiger Insolvenzverwalter
- 8.3. Vergütung Insolvenzverwalter
- 8.4. Auslagen gem. § 4 Abs. 2 und § 8 InsVV (z.B. Kontoführungsgebühren)
- 8.5. eigene Gebühren und Auslagen gemäß § 5 InsVV
- 8.6. Kosten für Jahresabschlüsse, laufende Buchhaltung
- 8.7. Kosten eines vom (vorl.) Insolvenzverwalter über Dienst- oder Werkvertrag eingeschalteten Betriebsmanagers oder sonstiger, ausschließlich für das jeweilige Verfahren eingeschalteter Dritter (z.B. Bewerter, Verwerter, Auktionator,

Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, Sachverständiger für Verkehrswertgutachten)

Die Kosten sind auch dann aufzuführen, wenn diese durch Vorauszahlungen von Gläubigern oder Dritten finanziert wurden. Nicht abzuziehen sind die Pauschalen gemäß § 171 Abs. 2 S. 1 InsO.

Die Kosten sind auch dann aufzuführen, wenn diese bereits bei anderen Ziffern abgefragt wurden.

9. Abweisung mangels Masse (Frage I.8)

Anzahl der Verfahren mit rechtskräftiger Abweisung mangels Masse gem. § 26 InsO. Erfasst werden nur die Verfahren, bei denen der Bewerber als Sachverständiger oder vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt wurde. Entscheidend für das Enddatum ist das Datum der Abgabe des Gutachtens.

10. Verfahrensdauer (Frage I.9)

Durchschnittliche Dauer des Verfahrens von der Eröffnung bis zur Abgabe der Schlussrechnung bei Gericht (ohne evtl. späteres RSB-Verfahren).

11. Weitere Kriterien

Bei der Qualifikation des Verwalters und den im Büro eingesetzten Berufsfeldern werden lediglich folgende Qualifikationen berücksichtigt: Rechtsanwalt, Steuerberater, Betriebs-/Volkswirt, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer. Bei der Qualifikation des Verwalters selbst werden zudem Fachanwalts- und Fachberaterbezeichnungen berücksichtigt.

12. Beteiligungen (Frage K)

Anzugeben sind alle Beteiligungen an Unternehmen, die - auch in einem Einzelfall - bei der Bearbeitung von Insolvenzverfahren, der Ermittlung und Verwertung von Insolvenzmasse, der Erarbeitung von Sanierungsplänen, der Übernahme von Arbeitnehmern oder Vermögensgegenständen oder für Beratungs- oder Unterstützungsleistungen herangezogen wurden oder werden. Dies gilt auch für Minderheitsbeteiligungen oder von Dritten treuhänderisch gehaltene Anteile.

II. Erläuterungen zur Verfahrensliste

Es sind nur die Verfahren in die Verfahrensliste aufzunehmen, die bereits schlussgerechnet wurden oder bei denen die Abweisung mangels Masse erfolgt ist.

1. Datum der Einstellung

Ist das Verfahren erst schlussgerechnet und noch nicht eingestellt, ist kein Datum aufzuführen.

2. Einstellungsgrund

Ist das Verfahren erst schlussgerechnet und noch nicht eingestellt, ist der Punkt „keine. Einstellung, Schlussrechnung erfolgt“ auszuwählen.

3. Berechnungsmasse

Es gilt I.1.4. entsprechend.

4. Wert des Grundbesitzes

Es ist sämtlicher Grundbesitz aufzunehmen, für den die Schuldnerin zu irgendeinem Zeitpunkt im Laufes des Verfahrens im Grundbuch eingetragen war.

5. Eigener Insolvenzplan

Es sind nur Verfahren aufzunehmen, bei denen durch den Bewerber als Verwalter/Sachwalter ein Plan eingereicht wurde.

6. Verkauf Anteile

Es müssen Anteile an der Schuldnerin veräußert worden sein.

7. Massesteigerung

Es sind die Brutto erzielten Beträge anzugeben.

8. Kosten für Massesteigerung

Es sind sämtliche Kosten anzugeben, die für die Massesteigerung eingesetzt wurden. Die Verwaltervergütung ist nicht mit anzusetzen.

9. Verwalterkosten

Es sind die Beträge aufzunehmen, die als Vergütung für die vorläufige Insolvenzverwaltung und Insolvenzverwaltung festgesetzt wurden.

10. Sachverständigenkosten

Es sind die Kosten anzugeben, die für die Sachverständigentätigkeit einschließlich Auslagen und Umsatzsteuer abrechnet wurden.

11. Kosten Externe

Es sind die Kosten gemäß I.8.5 - I.8.8 anzugeben.

12. Arbeitnehmer bei Beauftragung

Es ist auf den Zeitpunkt abzustellen, wann der Bewerber erstmalig entweder als Sachverständiger, vorläufiger Insolvenzverwalter oder Insolvenzverwalter eingesetzt wurde. Es zählt die früheste Beauftragung.

13. Arbeitnehmer bei Veräußerung

Es ist auf den Zeitpunkt abzustellen, wann die Veräußerung vollzogen wurde. Dies ist in der Regel der Monat, in dem erstmalig die Gehälter nicht mehr aus der Masse entrichtet wurden.

14. Arbeitnehmer bei Beendigung

Ist noch keine Einstellung des Verfahrens erfolgt, ist auf die Schlussrechnung abzustellen.